



Württ. Politisches Landespolizeiamt. Stuttgart, den 29. Dez. 1934.
Nr. IIe/4245/6.

An sämtliche
Oberämter, staatl. Polizeiamter und
Außenhaupt- und Außenstellen des
Württ. Politischen Landespolizeiamts.

W Ulmer
Eingereicht am
- 5. JAN. 1935
Nr. 100.

Betreff: Heilsarmee.

Anlagen: 3 Mehrfertigungen.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat mit Erlass vom 4. Dezember 1934 III P 3233/16 an die Landesregierungen ausgeführt:

Der Führer und Reichskanzler hat sich kürzlich dahin ausgesprochen, dass er der Arbeit der Heilsarmee, die sich niemals politisch betätigt habe, nicht ablehnend gegenüberstehe und auch aus Gründen der Außenpolitik kein Vorgehen gegen dieselbe wünsche."

Ich ersuche, künftig nach diesen Richtlinien zu verfahren.

*Bitte beachten
5.1.35
kein Briefkasten anfügen*

In Vertretung

H. Flaster /be.

*1. / Auf die Maßnahme m. d. H.,
2. / den Landj. Steh. d. O.
3. / die Abgabebefürde Tangenien
zum Reichtum.*

*1. / K. Kurland
G. v. K. K. K. K.
K. K. K. K. K. K.
K. K. K. K. K. K.
K. K. K. K. K. K.*

Am 2. Jan. 1935

Württ. Polit. Landespolizeiamt. Stuttgart, den 29. Dez. 1934. Regierungsrat

Das „Württembergische Politische Polizeiamt“ informiert am 29. Dezember 1934 über einen Erlass des Reichsinnenministers vom 4. d. M., der unter Berufung auf den Willen des „Führers und Reichskanzlers“ ein Vorgehen gegen die Heilsarmee untersagt.
(StadtA Ulm, B 123/131 Nr. 001)

Handschriftliche Notizen:

Bitte Vorakten 5.1.35
Kann keine Akten auffinden

I./ Auf die Mehrfert[igungen]
1. Dem Landp[olizei]stadtk[omman]do
2. Der Ortspol[izei]behörde Langenau
zur Kenntnis 10.1.35

II./ In Umlauf